Bodelaw vnd Kreyß.

DTV. j.

Zuwissen. Daß solch spenn vnnd Zweytrachts

Hierin würt vermellt. als zwischen dem Closter Lorsch. vnnd Hanns Walbronn spenn vnd Zweitracht gewessen. von weg. 6. mltr korn. so das Closter an ine Walbron gefordert. vom Willens gutt zu Kreyß zuränch. Item etlicher gült vnd gütter halben zu Bodelaw. so obgedachter Walbronn an das Closter gefordert. Das sie hieruff durch Conradt von Franckenstain ritter. Burggrauen zu Starckenberg. Diether Bansen von Düren. vnd Nyclas von Rückershausen nachuolgender mass entschaid. Nemlich

Soll das Closter Lorsch ine Walbron. seine erbe solch ansprach erlassen. auch der brief über die 6. mltr korn vnkreftig sein. vnd es bey dem kauf zu Kreyß. laut der kaufbrief verbleibe.

Item soll obgenant Closter den Hansen zu dem gütern zu Bödelaw vnbetrangt komen vnd verbleibe lassen. Vnnd soll khain theil dem andern einiges schadens halben etwas zugeben pflichtig sein.

Vnnder obgemellter Schidtzleut anhangend insigeln. Geben Freitag nach Sebastiani. Anno. 1449.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG
HESSEN
Hessisches Landesarchiv
HESSEN
Staatliche Schlösser
und Gärten Hessen
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch
Welterbestätte
seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0989